

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/47/486-2021/162219

Dresden,
1. November 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/7953
Thema: Ermittlung der Angemessenheit von Kosten zur Sozialbestattungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie erfolgt die Plausibilitätsprüfung von Bestattungskosten im Freistaat Sachsen?

Frage 2: Wie hoch darf demnach eine Bestattung, welche von den sächsischen Sozialämtern übernommen wird, höchstens sein?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Übernahme der Bestattungskosten ist eine Aufgabe, die die Sozialhilfeträger im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung wahrnehmen.

Gemäß § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – sind von den Trägern der Sozialhilfe nur die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen. Zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung hat das Bundessozialgericht sich mit Urteil vom 25.08.2011, Az.: B 8 SO 20/10 R geäußert. Danach gehören hierzu nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung (unter Einschluss der ersten Grabherrichtung) dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind. Damit ist eine Übernahme von beispielsweise Kosten für Todesanzeigen oder Leichenschmaus ausgeschlossen. Bestattungskosten sind demnach nur die Kosten, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entstehen, damit die Bestattung durchgeführt werden darf sowie Kosten die aus religiösen Gründen unerlässlicher Bestandteil der Bestattung sind. Es sind die Kosten, die für eine würdige, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung anfallen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 3: Wie viele Kostenübernahmen für Sozialbestattungen erfolgten in den Jahren 2019 und 2020 und wie hoch waren die Ausgaben der sächsischen Sozialämter dafür?

Frage 4: Wie viele Widersprüche gegen ablehnende Bescheide zur Übernahme von Sozialbestattungen wurden in den Jahren 2019 und 2020 eingereicht?

Frage 5: Wie viele Beschwerden privatwirtschaftlicher Bestattungsunternehmen wurden gegenüber den sächsischen Sozialämtern aus welchen Gründen vorgetragen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Kenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 der SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping